

Satzung

des

Club der Billardfreunde 1948

Mönchengladbach e. V.

(Satzung vom 05. Februar 1988 mit den beschlossenen Änderungen der Mitgliederversammlungen vom 18. März 1988 - § 2 und § 11 - und vom 03. Juni 1988 - § 9 – und vom 6. Juni 2008 - § 5 b) und vom 6. November 2009 - §§ 3, 4, 5, 8 und vom 10. April 2015 - §§ 2, 7, 8, 11) und vom 10. September 2021

§ 1

Name und Sitz

Der im Jahre 1948 in Mönchengladbach gegründete Billardverein führt den Namen

Club der Billardfreunde 1948 Mönchengladbach e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach und ist im Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied der "Billard Interessengemeinschaft Kreis Krefeld 1953 e. V." und des "Sportbund Mönchengladbach e. V."

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports gem. § 52 (2) Nr. 21 AO.

Die Aufgabe des Vereins ist die Pflege des Billardsports mit dem Ziel der Leistungsförderung in diesem Sportzweig.

Der Satzungszeck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Ausbildung der Mitglieder
- die Teilnahme an Leistungswettkämpfen im Rahmen der übergeordneten Organisationen
- Austragung von Freundschaftstreffen der Mitglieder.
- Förderung der Vereinsjugend und der Senioren.
- Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden oder Ausschluss von Mitgliedern und bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins, erhalten die Mitglieder keinerlei Anteile am Vereinsvermögen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

§ 4

Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann grundsätzlich jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein Aufnahmeantrag ist vor der Entscheidung zwei Wochen am "schwarzen Brett" des Vereinsheimes auszuhängen, um den Mitgliedern Zeit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber durch den Vorstand mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe, dem Bewerber bekannt zu geben. Der Erwerb der Mitgliedschaft tritt durch Übergabe der Zugangsberechtigung zu den Clubräumen in Kraft.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Beendet wird die Mitgliedschaft durch

- a) Tod des Mitgliedes
- b) freiwilligen Austritt
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins.

zu b) Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Monats möglich und muss mindestens 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt sein.

zu c) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden, wegen

- erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
- Zahlungsrückständen mit Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen von mehr als 3 Monaten, trotz schriftlicher Mahnung.
- schwerer Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
- unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 6

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Ordnungen oder gegen Beschlüsse satzungsmäßiger Organe verstoßen, können vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis.
2. Angemessene Geldbuße, deren Höchstgrenze von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
3. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Die Entscheidung über die Maßregelung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Sie gilt auch dann als ordnungsgemäß zugestellt, wenn der Empfänger die Annahme verweigert.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Bei der Benutzung der Sporeinrichtungen haben die Mitglieder besondere Sorgfalt walten zu lassen. Den Anordnungen des Vorstandes ist Folge zu leisten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Vereinssatzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Stimmenübertragung ist nicht möglich.

Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 Beiträge

Zur Bestreitung der Ausgaben werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Die Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand.

zu a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie trifft alle wichtigen und grundsätzlichen Entscheidungen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll niederzuschreiben und vom Versammlungsleiter und Protokollführer abzuzeichnen. Der Protokollführer wird auf Vorschlag des Versammlungsleiters von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch auch Nicht-Mitgliedern die Anwesenheit gestatten. Die Mitglieder haben sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen, mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

1. der Vorstand beschließt oder
2. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form eines Aushangs am "schwarzen Brett" des Vereinsheims. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung zu erfolgen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Versammlung, ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen (soweit diese erforderlich sind)
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom ersten Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für die Änderung der Satzung, auch des Zweckes des Vereins und für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, ist eine 3/4 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Anträge können vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellt werden.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur, wenn es mit wenigstens 10 % der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

zu b) Der Vorstand leitet den Verein und erfüllt seine Aufgaben im Rahmen und im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er ist berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieses Zieles im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich erachtet. Er trifft sich nach den Erfordernissen oder wenn es 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstandes müssen mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit führt zur Beschlussunfähigkeit.

Der Vorstand - im Sinne des § 26 BGB - besteht aus dem

- ersten Vorsitzenden
- zweiten Vorsitzenden
- Geschäftsführer
- ersten Kassierer und dem
- Sportwart.

Der Verein wird rechtsgeschäftlich durch alle in den Vorstand gewählten Mitglieder vertreten; jedes von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Zum erweiterten Vorstand gehören darüber hinaus der

- zweite Kassierer
- Jugendwart und der
- Schriftführer.

§ 10 Kassenprüfung

1. Wahl der Kassenprüfer

Es werden 2 Kassenprüfer gewählt, die ihr Amt 2 Jahre gemeinsam ausüben. Danach scheidet einer der Kassenprüfer - ggf. durch Losentscheid - aus. Für ihn wird ein neuer Kassenprüfer gewählt. Im Weiteren gilt: Von den beiden amtierenden Kassenprüfern scheidet alle zwei Jahre der jeweils am längsten im Amt befindliche aus. Nach 2 Jahren ist eine Wiederwahl zulässig.

2. Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. vorhandene weitere Kassen (z.B. Jugendkasse) werden in jedem Jahr von den gewählten Kassenprüfern geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt

"Auflösung des Vereins"
stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Vorstand beschließt
- von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins werden der amtierende Vorsitzende und sein Stellvertreter zu Liquidatoren des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporthund Mönchengladbach e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Billardsports zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des „Club der Billardfreunde 1948 Mönchengladbach e. V.“ am 10. September 2021 einstimmig beschlossen. Sie tritt nach Eintrag in das Vereinsregister mit sofortiger Wirkung in Kraft.